



Bezau, 1. Dezember 2006

VERORDNUNG

einer Gewichtsbeschränkung

Gemäß den §§ 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 und 94c der Straßenverkehrsordnung, in Verbindung mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995, wird verordnet:

- **Für die Radwegbrücke im Bereich Wilbinger (neben der ARA Bezau) wird ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 5 t Gesamtgewicht erlassen.**

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung mit der Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit. a Z. 9c in Kraft.

Der Bürgermeister

Georg Fröwis

an der Amtstafel

angeschlagen am:

abgenommen am:

Verkehrszeichen aufgestellt am:

aufgestellt von: